



Bezirksregierung Arnshausen

**Antrag der Firma Lobbe Umweltservice GmbH & Co. KG,
Hegestück 20, 58640 Iserlohn, auf Erteilung
einer Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
zur wesentlichen Änderung der chemisch-physikalischen Abfallbehandlungs-
anlage am Standort Stenglingser Weg 4-12, 58642 Iserlohn**

Bezirksregierung Arnshausen
Az.: 900-0156551-0001/AAG-0003

Arnshausen, 13.03.2024

Öffentliche Bekanntmachung

nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG

Die Firma Lobbe Umweltservice GmbH & Co. KG, Hegestück 20, 58640 Iserlohn, hat mit Datum vom 14.02.2024, zuletzt ergänzt am 12.03.2024, die Erteilung einer Genehmigung nach §16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung der chemisch-physikalischen Abfallbehandlungsanlage auf dem Betriebsgrundstück in 58642 Iserlohn, Stenglingser Weg 4-12, Gemarkung Letmathe, Flur 20, Flurstücke 197, 198, 205, 206, 295, 299, 306, 337, 338 beantragt.

Der Genehmigungsantrag umfasst im Wesentlichen den unbefristeten Betrieb der OKO-aquaclean Flotationsanlage in der Betriebseinheit 28 mit einer Durchsatzkapazität von 4 bis max. 12 m³/h zur Behandlung flüssiger Abfälle mit organischen Spaltmitteln.

Das beantragte Vorhaben bedarf einer Genehmigung gemäß § 16 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in Verbindung mit Nr.8.8.1.1 (G,E), 8.8.2.1 (G,E), 8.11.1.1 (G,E), 8.12.1.1 (G,E) und 8.12.2 (V) des Anhangs 1 zur Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV).

Das Vorhaben fällt zugleich unter § 2 Abs. 4 Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG und Nr. 8.5 Spalte 1 und Nr. 8.6.1 Spalte 1 der Anlage 1 zum UVPG (Errichtung und Betrieb einer Anlage zur chemischen Behandlung, insbesondere zur chemischen Emulsionsspaltung, Fällung, Flockung, Neutralisation oder Oxidation von gefährlichen Abfällen und nicht gefährlichen Abfällen mit einer Durchsatzkapazität an Einsatzstoffen von 100 t oder mehr je Tag).

Für diese wesentliche Änderung der Anlage ist im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens nach BImSchG eine allgemeine Vorprüfung nach § 1 Abs. 2 der 9. BImSchV in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 2 UVPG in Verbindung mit § 7 Abs. 1 UVPG vorzunehmen. Dabei handelt es sich um eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung

der Kriterien der Anlage 3 des UVPG, bei der festgestellt werden soll, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die für die Genehmigung des Vorhabens zu berücksichtigen sind und deshalb eine UVP-Pflicht besteht.

Die Bewertung im Rahmen einer überschlägigen Prüfung anhand der vorgelegten Antragsunterlagen, eigener Ermittlungen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass das geplante Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt haben kann.

Diese Bewertung stützt sich insbesondere auf folgende Aspekte:

Die Flotationsanlage, in der die organisch wässrigen Abfälle mit organischen Spaltmitteln im Gegensatz zur Säurespaltung in der Emulsionsspaltanlage behandelt werden, soll in der genehmigten und vorhandenen Halle der Emulsionsspaltanlage unbefristet betrieben werden. Das Vorhaben ist somit mit keiner räumlichen Erweiterung der Abfallbehandlungsanlage verbunden.

Die zu entsorgenden Schlammengen werden verfahrensbedingt durch den Einsatz der Flotationsanlage verringert. Das Flotat aus der Flotationsanlage wird in der genehmigten Emulsionsspaltanlage weiter behandelt.

Der genehmigte Abfallannahmekatalog und die genehmigten Betriebszeiten bleiben unverändert.

Die genehmigte Gesamtdurchsatzleistung der Emulsionsspaltanlage von 140.000 m³/a wird durch das Vorhaben nicht überschritten, so dass nicht mit einer relevanten Erhöhung des LKW-Aufkommens und damit verbundenen höheren Geräuschemissionen zu rechnen ist.

Die Flotationsanlage sowie die im Zusammenhang mit der Anlage betriebenen Behälter B 901, B 902, B 903, B 904, B 912 und B 913 sind an den vorhandenen zwei-stufigen Abluftwäscher EQ4 mit einer Leistung von 6000 m³/h angeschlossen. Dadurch können die Grenzwerte der TA Luft eingehalten werden. Sonstige Immissionen wie Erschütterungen, Licht, etc. sind mit dem Vorhaben nicht verbunden.

Durch die Abwasserbehandlung und die Vorkehrungen beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Auffangwannen, Beschaffenheit der Behälter, Aufstellung in der Halle, AwSV-konformer Fußboden etc.) ist der Schutz des Wassers und des Bodens gewährleistet.

Im Rahmen der beabsichtigten Änderung ist keine zusätzliche Inanspruchnahme oder Versiegelung von Grund und Boden erforderlich. Somit findet kein Eingriff in Natur, Landschaft, Boden und Wasserhaushalt statt.

Bei dem Gesamtbetrieb handelt es sich gemäß der 12.BImSchV um einen Betriebsbereich der oberen Klasse. Das beantragte Vorhaben ist jedoch nicht störfallrelevant. Weder die Eintrittswahrscheinlichkeit noch die Folgen eines Störfalls verschlimmern sich.

Das Vorhaben steht auch nicht in einem engeren Zusammenhang mit anderen Vorhaben derselben Art (§ 10 Abs. 4 UVPG). Durch das beantragte Vorhaben werden keine in Anlage 3 Nr. 2.3 genannten Schutzgüter beeinträchtigt.

Das Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG. Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig

anfechtbar. Die gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Diese Bekanntmachung kann auch im Internet unter <http://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/bekanntmachungen/> eingesehen werden.

Im Auftrag
gez. Mertens